

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster am 14.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

(2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind drei Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Bildung von Ausschüssen sowie über deren Mitgliederzahl.

(2) Für die Wahl der Ausschussmitglieder gilt § 62 HGO.

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Vergabe von Grundstücken richtet sich grundsätzlich nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Förderprogrammen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus ist der Magistrat zuständig für die Abwicklung folgender Angelegenheiten:

- a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
- b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- c) die Entscheidung über den Erwerb, von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 50.000,-- im Einzelfall,
- d) die Entscheidung, ob das bestehende Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von € 50.000,-- im Einzelfall,
- e) die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von € 50.000,-- im Einzelfall,
- f) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der monatliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von € 3000,-- nicht übersteigt.
- g) die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 10.000,00 € im Einzelfall.

(4) Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 33 festgelegt.

§ 5 Magistrat

(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, sowie den ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6.

§ 6 Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete/Stadtverordneter	=	Stadtälteste/Stadtältester/ Ehrenstadtverordnete/Ehrenstadtverordneter
Stadträtin/Stadtrat	=	Ehrenstadträtin / Ehrenstadtrat
Bürgermeisterin/Bürgermeister	=	Altbürgermeisterin/Altbürgermeister / Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin/Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	=	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte	=	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.

(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem Stadtverordnetenvorsteher ein. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Ortsbeirat

(1) Für die Stadtteile Ahl, Alsberg, Bad Soden, Eckardroth, Katholisch-Willenroth, Kerbersdorf, Mernes, Romsthal, Salmünster und Wahlert werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 u. 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Stadtteil Ahl umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ahl.

Der Stadtteil Alsberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Alsberg ohne den ehemaligen Ortsteil Hausen.

Der Stadtteil Bad Soden umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Soden bei Salmünster.

Der Stadtteil Eckardroth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eckardroth.

Der Stadtteil Katholisch-Willenroth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Katholisch-Willenroth.

Der Stadtteil Kerbersdorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kerbersdorf.

Der Stadtteil Mernes umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mernes.

Der Stadtteil Romsthal umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Romsthal.

Der Stadtteil Salmünster umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Salmünster und den Ortsteil Hausen der ehemaligen Gemeinde Alsberg.

Der Stadtteil Wahlert umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wahlert.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Stadtteil Ahl	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Alsberg	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Bad Soden	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Eckardroth	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Katholisch-Willenroth	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Kerbersdorf	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Mernes	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Romsthal	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Salmünster	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Wahlert	aus 5 Mitgliedern

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift „Bad Soden-Salmünster aktuell“, dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Soden-Salmünster. Sie ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet. Zwecks zusätzlicher Information der Bürgerinnen und Bürger werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch auf der Internetseite der Stadt Bad Soden-Salmünster zur Verfügung gestellt. Für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ist die Veröffentlichung auf der Homepage nicht relevant. Hier gelten ausschließlich die Vorgaben nach Satz 2.

(2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs.6 HGO durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

Stadtteil Ahl	Aufgang zur Kirche
Stadtteil Alsberg	Ringstraße/Kapellenweg
Stadtteil Bad Soden	Areal „Blauer Platz“
Stadtteil Eckardroth	Hauptstraße 11
Stadtteil Katholisch-Willenroth	Kreuzung Vogelsbergstraße/An der Kirche
Stadtteil Kerbersdorf	in der Ziegelhüttenstraße im Bereich der Einmündung des Schulweges
Stadtteil Mernes	a) Salmünsterer Straße, an der Trafo-Station der Kreiswerke (Getränkemarkt Kistner) b) Burgjösser Straße/Ecke Talstraße
Stadtteil Romsthal	am Herrengarten, Einmündung Kirchstraße/ Huttentalstraße
Stadtteil Salmünster	am Rathaus, Rathausstraße 1
Stadtteil Wahlert	Haferheegstraße/Ecke Weiße Gasse

Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 1 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges in den Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen gem. § 58 (1) HGO bei dieser Frist nicht mit. Diese Bekanntmachungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBl. I. S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus Salmünster, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet an dem die Auslegungsfrist endet.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Stadtteil Salmünster eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadtverwaltung hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die in den Abs. 1 und 2. vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 10 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen zu führen.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Stadtverordnetenversammlung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/Ausländerbeirates sind Film- und Tonaufnahmen durch Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums zulässig.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 01.10.2012 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Soden-Salmünster, den 28.11.2016

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

Lothar Büttner
Bürgermeister